einen bestimmten Breis zu erhalten, beschränft, fann weder die Ber: ftorung der nachgedruckten Exemplare oder ber Bilismittel gum Nachbrud, noch die Sequestration angeordnet werden, außer in dem Falle, wo es fich barum handelt, die Bahlung ber Bramie ficher gu ftellen.

Wenn die Pramie nicht befannt ift, und es mangeln die Unterlagen, um diefelbe unmittelbar zu berechnen, fo fann diefelbe vom Richter, fei es burch Sachverftandige, fei es nach Analogie eines

andern Falles, festgestelltwerden ").

Urt. 35. Die Bervielfältigung eines allgemeinen Titels conflatirt nicht bas Bergehen bes Nachbruds 91).

Der Abdrud von einem ober mehreren Studen eines Bertes 92) ift ebenfalls fein unbefugter Nachdrud, wenn berfelbe nicht mit ber offenbaren Abficht gemacht ift, einen Theil bes fremden Wertes zu vervielfältigen, um baraus Gewinn zu ziehen.

Die Artifel über politische Streitfragen 93), fofern fie abgedrudt worden, um der Berhandlung Erwähnung zu thun, oder um bereits verbreitete Meinungen zu rechtfertigen ober zu berichtigen, und Die in Beitungen ober andere periodifche Schriften eingerudten Artifel von Nadprichten fonnen nachgebrudt werden, wenn nur die Quelle dabei angezeigt ift, wogegen ber Wiederabdrud folder Auffate, 34 von benen im Art. 24. die Rede gewesen, bas Bergeben bes Rach brudes nur in den Fallen begründet, in welchen derfelbe vom Befete verboten ift.

Art. 36. Die Unterlaffung der Ginrudung, welche im 2. Ab fate bes Urt. 28. vorgeschrieben ift, ober bie Ungeige eines höbern Breifes auf den Eremplaren oder auf den Nachbildungen, als der in der Erffarung angegebene, werden, wenn dies nicht burch eine erganzende, der Ausgabe vorhergehende Erflarung berichtigt worben ift, mit einer Geldftrafe belegt, welche bis gu 1000 Lire anfteigen fann.

In dem einen wie in dem andern Falle bleibt die Rlage auf

brudwerten offenbar fehr felten vorhanden fein wird, - fodann aber auch, daß eine folde Bestimmung die Schöpfer ber Originale gu Bunften

der Nachahmer unterdrudt.

90) Ueber den Beift diefer Bestimmung tann nur ichon Gefagtes wiederholt werden. Der Nachsat: "außer in dem Falle, wo es fich ze." bezieht sich wohl vorwiegend auf die Sequestration, da die Bernichtung taum gur Gicherung ber Bramie Denen burfte. Dag ber Bertauf ber Rachdruderemplare neben ben Originalegemplaren ben Abfat ber letteren ichmalert, und damit auch die vom Bertaufe abhangige beftimmte Pramie - bas tummert ben Befengeber nicht.

91) Diefe Bestimmung enthielt Die Regierungevorlage gum Gefet bom 11. Juni 1870 in §. 6. Litt. g. Die Commiffion warf Diefen Buntt

aber heraus.

92) Man muß biefe Bestimmung ju vag nennen. Können folche Stude, Theile, einzeln gedrudt werden? Dann muß man die Erlaubnig Stud eines Beiftesmerfe in bedeutender Angahl bruden lagt und unentgeltlich vertheilt, ichabigt ben Abfat bes Beiftesmertes ohne alle Biberrebe. Und ber Schaden bes Urhebers muß boch in erfter Linie, ber Bewinn bes Rachbruders in zweiter Linie (eigentlich britter!) fteben.

Bedenfalls umfaßt dieje Stelle g. 7, n. des R. W. vom 11. Juni

Befete fehlt die Bestimmung über Unthologien.

93) R. . G. S. 7. unter b. und a. Doch verlangt bas R. . G. für diejenigen Artitel, welche es einmal bem Nachbrude preisgiebt, nicht die Diefen Bestimmungen befomme. Bemerfenswerth ift noch, daß das R. G. Rennung ber Quelle, mas wenigstens bei langeren Artifeln die Billigfeit | S. 61. 2. Alinea, R.-G. 9. Januar 1876 S. 20. 2. Alinea ausbrudlich

gegeben fein. Art. 24. hat bafur lavoro; aber es ift bort jedenfalls auch eine umfänglichere, auf mehr felbständiger geiftiger Arbeit beruhende Urheber, welche in Staaten wohnen, Die in Bertrage: oder Reciprocis Art von Artifeln periodischer Schriften gemeint als in dem Borber- tatesBerhaltniß fteben, als Trager der von ihm aufgestellten Urheber-

Art. 34. Wenn die Befugniß bes Urhebers fich auf bas Recht, Bergütung bes Schadens und auf Bahlung ber Bramie vorbehalten. ")

> Art. 37. Die wiffentliche Vorenthaltung oder Täuschung in ben Angaben, welche, ben verschiedenen Fällen gemäß, in der in ben Urt. 20., 21. und 24. vorgeschriebenen Befanntmachung gemacht werben muffen, oder in jener, welche in bem Urt. 28. des gegen= wartigen Befeges vorgeschrieben ift, wird mit einer Beloftrafe belegt, welche bis gu 1000 Lire anfteigen fann.

Urt. 38. Bebe andere Uebertretung Diefes Bejetes ober bes Regulative über Ausübung ber Urheberrechte wird mit einer Belbftrafe belegt, welche bis 500 Lire gesteigert werden fann. "56)

Capitel V.

Allgemeine Bestimmungen und provisorische Anordnungen.

Urt. 39. Das gegenwärtige Gefet ift auf bie Urheber ber im Auslande, mit welchem befondere Bertrage nicht bestehen oder gu gelten aufgehört haben, veröffentlichten Werte anwendbar, wenn nur ungefähr gleiche Gefete bafelbit gelten, welche die Rechte gu Gunfien der Urheber mehr oder weniger umfaffend anerkennen, und Diefe Befete reciprof auf die im Ronigreiche Stalien veröffentlichten Werke anwendbar find. 96)

Benn von einem auswärtigen Staate ben übrigen Staaten bie Begenseitigkeit mit ber Bedingung jugefagt ift, bag ben Ur= hebern ber in feinem Territorium veröffentlichten Werte Diefelben Rechte und dieselben Garantien gewährt werden, welche die eigenen Befete fanctioniren, fo ift die konigliche Regierung ermächtigt, mittelft foniglichen Decretes mit bem einen und bem andern Staate unter ber Bedingung ber Gegenseitigfeit, und baß fie nur auf Beit und nicht wesentlich verschieden von denjenigen, welche das gegen= wärtige Gefet anerfannt hat, find, einen Bertrag abzuschließen.

Wenn in einem auswärtigen Lande die Deposition oder die Befanntmachung gur Beit ber Beröffentlichung eines Bertes vorgeschrieben ift, genügt ber Rachweis, die eine ober die andere in Hebereinstimmung mit bem Bejete bes Landes ausgeführt gu haben, um für das dort veröffentlichte Wert die Ausübung des Ur= heberrechts im Ronigreiche zu erwerben.

In dem entgegengesetten Falle tonnen die im gegenwartigen Befete vorgeschriebene Deposition und die Befanntmachung ent= weder in Italien ober bei bem italienischen Conful des Auslandes bewirft werden.

Art. 40. Wenn an dem Tage, an welchem gegenwärtiges Befet in Rraft tritt, Die von den früheren Gesetzen anerkannten Rechte bes Urhebers an einem feiner Werte in jeder der Provinzen des

95) Dieje Bestimmung ift den Reichogesegen unbefannt, weil die Boridriften bes Urt. 28. zweites Alinea barin nicht enthalten find.

95b) Es tann bie Bemertung bier nicht unterbrudt werden, daß bas Reichsgeset weientlich fparfamer in den Strafbestimmungen für auf den Drud ju unentgeltlicher Bertheilung in begrengtem Dage und Uebertretungen bes Gefetes und feiner Formolien ift, als bas italienische. für einen einzelnen bestimmten Bwed beschranten. Beber, ber (und fei Es erflatt fich aus der Feindseligteit eines Theils ber Befehmacher, es que mirtlider Begeifterung für den Gegenstand) einen Theil, ein welche fich unverfroren mit ihren Unfichten gegen die im deutschen Bolte feit langer Beit ausgesprochene Rechtsüberzeugung erflärten.

96) Das R. G. S. 61. R.-G. vom 9. Januar 1876, S. 21 ift bei weitem engherziger! Es beichrantt fich lediglich auf bie Bestimmungen bes Rechtichutes fur Urheber und Berleger innerhalb bes Rordbeutichen Bundes und in Landern bes ehemaligen Deutschen Bundes, welche jum 1870; es fehlt aber hier Die in §. 24. geordnete Strafe. In dem ital. Norddeutschen Bunde nicht gehoren. Dantenswerth find Die freifinnigen Beftimmungen über bie Formalitäten, fofern fie bem Auslander gulaffig find, aber freilich bedingen fie auch, daß ber Ausländer Renntnig von ben inländischen Berlegern von Werfen ausländischer Urheber ben gleichen 94) Der Ausdrud: inserzioni durfte am furgeften hiermit wieder: Schut bes Bejetes gewährt, welcher jonft nur dem Urheber jugefichert ift. Das italienische Gejet erfennt nur ben inländischen Urheber und